



Niederschrift

über die

Öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Glonn

Datum: 25. September 2018
Uhrzeit: 19:00 Uhr - 21:15 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses Glonn
Schriftführer: Alois Huber

Teilnehmer:

| | |
|--------------------|--------------------|
| 1. Bürgermeister | Oswald Josef |
| 2. Bürgermeister | Gröbmayr Peter |
| 3. Bürgermeister | Jirsak Stefan |
| Marktgemeinderat | Deprée Manfred |
| Marktgemeinderat | Empl Georg |
| Marktgemeinderat | Gerg Stefan |
| Marktgemeinderat | Gerneth Friedrich |
| Marktgemeinderätin | Dr. Glaser Renate |
| Marktgemeinderätin | Gräf Jutta |
| Marktgemeinderat | Hellriegel Joachim |
| Marktgemeinderat | Podehl Martin |
| Marktgemeinderat | Raig Georg |
| Marktgemeinderat | Senn Alexander |
| Marktgemeinderätin | Sigl Karolina |
| Marktgemeinderat | Walgenbach Markus |

Entschuldigt:

| | |
|------------------|--------------------|
| Marktgemeinderat | Reiser Johannes |
| Marktgemeinderat | Senckenberg Rudolf |

Sonstige Teilnehmer:

Zu TOP 03:
Herr Architekt Feirer-Kornprobst
Herr Weigl (VG-Bauamt)

Zu TOP 04:
Herr Weigl (VG-Bauamt)

Zu TOP 05:
Herr Holzbauer (2. Atemschutzgerätewart FW Glonn)

1. Bürgerfragezeit
2. Bekanntgaben
3. 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Gewerbegebiet Westlich der Kastenseestraße"; Behandlung der Stellungnahmen zur vorgezogenen Bürger- und Fachstellenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und Billigungsbeschluss
4. Beratung über die Steuerung des Kiesabbaus im Gemeindegebiet und eventuell Aufstellungsbeschluss
zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Konzentrationsflächenplanung Kiesabbau"
5. Freiwillige Feuerwehr Glonn - Ersatzbeschaffung Atemschutzgeräte
6. Freiwillige Feuerwehr Schlacht-Kastenseeon - Bestätigung des neugewählten stellvertretenden Kommandanten
7. Bestattungswesen - Gebührengestaltung
8. Gewerbesteuer-Hebesatzfestlegung künftiger Zeiträume
9. Sanierung Mittelschule - Vergabe der Planungsleistung
10. Brandschutzsanierung der Klosterschule - Vergabe der Planungsleistung
11. Errichtung einer PV-Anlage auf dem Kindergarten am Klosterweg
12. Neuverlegung der Trinkwasserleitung am Eichenweg in Haslach im Zuge des Kanalbaues
13. Anfragen

Der Vorsitzende eröffnete um 19:00 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

1. Bürgerfragezeit

Sachverhalt:

Es gingen keine Anmeldungen hierzu ein.

2. Bekanntgaben

Sachverhalt:

1. Der 1. Bürgermeister bittet aus Dringlichkeitsgründen um die nachträgliche Aufnahme des TOP's: „**Neuverlegung einer Trinkwasserleitung am Eichenweg in Haslach im Zuge des Kanalbaues**“ in die heutige Tagesordnung.

Der Marktgemeinderat stimmt der Aufnahme dieses TOP's ohne Gegenstimme zu. Die Behandlung soll als letzter beschlussmäßiger Punkt im öffentlichen Sitzungsteil (TOP-Nr. 12) erfolgen.

2. Da Einwendungen zum öffentlichen Sitzungsprotokoll vom 24.07.2018 seitens der GR-Mitglieder bis zur heutigen Sitzung nicht vorgebracht wurden, gilt diese Niederschrift als genehmigt.
3. Der Bürgermeister erstattet Bericht über diejenigen Punkte der nichtöffentlichen Sitzung vom 24.07.2018, bei denen der Grund für die Nichtöffentlichkeit inzwischen entfallen ist.

Hier:

- Das nichtöffentliche Protokoll vom 26.6.2018 wurde genehmigt.

- Dem Gemeinderat wurde der Wirtschaftsplan 2018 des Kommunalunternehmens GEWEG KU in Grundzügen vorgestellt und der Halbjahresbericht vorgetragen.

Notarurkunden:

- Zustimmung zur Neuvaluierung einer Grundschuld für ein im Einheimischenmodell erworbenen Grundstücks in Wetterling, Spitzentränkbogen.

4. Zum 11.09.2018 wurde das Angebot auf der MVV-Regionalbuslinie 413 (Glonn – Höhenkirchen/Siegertsbrunn) von Montag bis Freitag um ein zusätzliches Fahrtenpaar ausgeweitet. Die zusätzliche Fahrt startet um 11.49 Uhr ab Glonn und ab 12.35 Uhr ab Höhenkirchen-Siegertsbrunn. Damit erhalten Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums und der Mittelschule in Höhenkirchen die Möglichkeit nach der 5. Stunde über Egming und Oberpfammern nach Glonn zu fahren.

5. In 2017 fand die überörtliche Rechnungsprüfung für die Jahre 2006 mit 2016 statt. In der Schlussbesprechung wurde bestätigt, dass keine größeren Themen vorliegen und die Prüfung bezüglich Textziffern früherer Prüfungsberichte keine Beanstandungen ergab. Die in dem Prüfungsbericht für die Jahre 2006 mit 2016 enthaltenen Textziffern wurden abgearbeitet bzw. werden in der Zukunft beachtet. Die Textziffern bezüglich des Bestattungswesens und des Gewerbesteuerhebesatzes werden als Tagesordnungs-punkte in der heutigen Sitzung behandelt.
In der Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses wird u.a. darauf hingewiesen, dass die Steuerkraftzahl des Marktes zwischen Rang 11 und Rang 17 der 21 Landkreisgemeinden lag und sich die allgemeine Rücklage zwischen des ersten und letzten Prüfungsjahres um 2,25 Mio. € erhöhte. Die Verschuldung verringerte sich von 4,18 Mio. € auf 3,6 Mio €. Zusätzlich bestand ein Haftungsrisiko von unter 400 T€. Die Einwohnerzahl erhöhte sich in diesem Zeitraum um 16%, wobei sich die Einkommenssteuer um 60% erhöhte. Für investive Maßnahmen wurden im Prüfungszeitraum 25,69 Mio. € ausgegeben.

6. Die letzte Rate des Investitionszuschusses für die Erweiterung der Krippe in Zinneberg in Höhe von 83.000 € wird ausbezahlt. Insgesamt wurden damit Zuweisungen in Höhe von 235.000 € ausbezahlt. Die Gesamtkosten für die Erweiterung betragen knapp 1,1 Mio €, wovon ca. 180.000 € auf die energetische Sanierung des Gebäudes entfielen. Der Kostenanteil für die Gemeinde betrug somit ca. 910.000 €.

3. 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Gewerbegebiet Westlich der Kastenseestraße"; Behandlung der Stellungnahmen zur vorgezogenen Bürger- und Fachstellenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und Billigungsbeschluss

Sachverhalt:

Der FNP-Änderungsentwurf, datiert mit 26.06.18, für die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes an der Kastenseestraße wurde im Zeitraum vom 09. Juli bis 10. August 2018 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Ebenso erhielten die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Planung Stellung zu nehmen. Im Folgenden sind die vorgebrachten Einwendungen und Anregungen inhaltlich zusammengefasst und mit Abwägungs- und Beschlussvorschlägen versehen. Diese Zusammenfassung, erstellt vom beauftragten Planungsbüro Feirer-Kornprobst in Abstimmung mit dem Bauamt der VG Glonn, wurde allen Gemeinderatsmitgliedern mit der Sitzungsladung ausgehändigt. Der Marktgemeinderat diskutierte die einzelnen Punkte und fasste die u.a. Beschlüsse:

A) Abgegebene Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

| Nr. | TÖB | Stellungnahme | Datum |
|-----|---|------------------|------------|
| 1 | Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH | Anregungen | 01.08.2018 |
| 2 | Amt für Ländl. Entwicklung Oberbayern | keine Anregungen | 10.07.2018 |
| 3 | Amt für Ernährung Landwirtschaft u. Forsten, Abtl. Landwirtschaft | keine Anregungen | 11.07.2018 |
| 4 | Amt für Ernährung Landwirtschaft u. Forsten, Abtl. Forsten | keine Anregungen | 11.07.2018 |
| 5 | Bayerischer Bauernverband | keine Äußerung | |
| 6 | Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Ref. G23 | keine Äußerung | |
| 7 | Bayernwerk AG | keine Anregungen | 05.07.2018 |
| 8 | Bayernets GmbH | keine Anregungen | 03.07.2018 |
| 9 | Bund Naturschutz Kreisgeschäftsstelle Ebersberg | keine Äußerung | |
| 10 | Bund Naturschutz in Bayern e. V. -Landesgeschäftsstelle- | keine Äußerung | |
| 11 | Deutsche Glasfaser | keine Äußerung | |
| 12 | Erdgas Südbayern GmbH | keine Äußerung | |
| 13 | Erzbischöfliches Ordinariat | keine Äußerung | |
| 14 | Gemeinde Aying | keine Äußerung | |
| 15 | Gemeinde Baiern | keine Anregungen | 10.07.2018 |
| 16 | Gemeinde Egmatting | keine Anregungen | 10.07.2018 |
| 17 | Gemeinde Bruck | keine Anregungen | 10.07.2018 |
| 18 | Gemeinde Moosach | keine Anregungen | 10.07.2018 |
| 19 | Gemeinde Feldkirchen-Westerham | keine Anregungen | 06.07.2018 |
| 20 | Gemeinde Oberpframmern | keine Anregungen | 10.07.2018 |
| 21 | Handwerkskammer für München und Oberbayern | Anregungen | 09.08.2018 |
| 22 | Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern | Anregungen | 25.07.2018 |
| 23 | Kreisbrandinspektion Ebersberg –Herr Twietmeyer | keine Äußerung | |
| 24 | Kreishandwerkerschaft Ebersberg | keine Äußerung | |
| 26 | Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. | keine Äußerung | |
| 27 | Landratsamt Ebersberg -Immissionsschutz- | keine Anregungen | 07.08.2018 |
| 28 | Landratsamt Ebersberg -Kreisbehörde- | keine Äußerung | |
| 29 | Landratsamt Ebersberg -Staatl. Bauamt- (Bauleitplanung) | keine Anregungen | 07.08.2018 |
| 30 | Landratsamt Ebersberg -Staatl. Gesundheitsamt- | keine Anregungen | 31.07.2018 |
| 31 | Landratsamt Ebersberg -Untere Naturschutzbehörde- | Anregungen | 07.08.2018 |
| 32 | Münchner- Verkehrs- und Tarifverbund | keine Äußerung | |
| 33 | Kath. Pfarramt Glonn und Baiern | keine Äußerung | |
| 34 | Regierung von Oberbayern -Höhere Landesplanungsbehörde- | Anregungen | 05.07.2018 |
| 35 | Regionaler Planungsverband München | keine Anregungen | 10.07.2018 |

| | | | |
|----|--|------------------|------------|
| 36 | Staatl. Bauamt Rosenheim | Anregungen | 07.08.2018 |
| 37 | TenneT TSO GmbH (früher Transpower) | keine Anregungen | 06.07.2018 |
| 38 | Wasserwirtschaftsamt Rosenheim | Anregungen | 06.08.2018 |
| 39 | Frau Dr. Natascha Niemeyer-Wasserer (Kreisheimatpflegerin) | Anregungen | 03.08.2018 |

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert oder keine Einwendungen gegen die Planungsinhalte der 8. Änderung erhoben bzw. ihr Einverständnis mit der Planung erklärt oder mitgeteilt, dass sie von der Planung nicht berührt sind:

| Nr. | TÖB | Stellungnahme | Datum |
|-----|---|------------------|------------|
| 2 | Amt für Ländl. Entwicklung Oberbayern | keine Anregungen | 10.07.2018 |
| 3 | Amt für Ernährung Landwirtschaft u. Forsten, Abtl. Landwirtschaft | keine Anregungen | 11.07.2018 |
| 4 | Amt für Ernährung Landwirtschaft u. Forsten, Abtl. Forsten | keine Anregungen | 11.07.2018 |
| 5 | Bayerischer Bauernverband | keine Äußerung | |
| 6 | Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Ref. G23 | keine Äußerung | |
| 7 | Bayernwerk AG | keine Anregungen | 05.07.2018 |
| 8 | Bayernets GmbH | keine Anregungen | 03.07.2018 |
| 9 | Bund Naturschutz Kreisgeschäftsstelle Ebersberg | keine Äußerung | |
| 10 | Bund Naturschutz in Bayern e. V. -Landesgeschäftsstelle- | keine Äußerung | |
| 11 | Deutsche Glasfaser | keine Äußerung | |
| 12 | Erdgas Südbayern GmbH | keine Äußerung | |
| 13 | Erzbischöfliches Ordinariat | keine Äußerung | |
| 14 | Gemeinde Aying | keine Äußerung | |
| 15 | Gemeinde Baiern | keine Anregungen | 10.07.2018 |
| 16 | Gemeinde Egmatting | keine Anregungen | 10.07.2018 |
| 17 | Gemeinde Bruck | keine Anregungen | 10.07.2018 |
| 18 | Gemeinde Moosach | keine Anregungen | 10.07.2018 |
| 19 | Gemeinde Feldkirchen-Westerham | keine Anregungen | 06.07.2018 |
| 20 | Gemeinde Oberpframmern | keine Anregungen | 10.07.2018 |
| 23 | Kreisbrandinspektion Ebersberg –Herr Twietmeyer | keine Äußerung | |
| 24 | Kreishandwerkerschaft Ebersberg | keine Äußerung | |
| 26 | Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. | keine Äußerung | |
| 27 | Landratsamt Ebersberg -Immissionsschutz- | keine Anregungen | 07.08.2018 |
| 28 | Landratsamt Ebersberg -Kreisbehörde- | keine Äußerung | |
| 29 | Landratsamt Ebersberg -Staatl. Bauamt- (Bauleitplanung) | keine Anregungen | 07.08.2018 |
| 30 | Landratsamt Ebersberg -Staatl. Gesundheitsamt- | keine Anregungen | 31.07.2018 |
| 32 | Münchner- Verkehrs- und Tarifverbund | keine Äußerung | |
| 33 | Kath. Pfarramt Glonn und Baiern | keine Äußerung | |
| 35 | Regionaler Planungsverband München | keine Anregungen | 10.07.2018 |
| 37 | TenneT TSO GmbH (früher Transpower) | keine Anregungen | 06.07.2018 |

B) Abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Zu A) Inhalt / Auswertung der abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

- 01 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Landshut, Schreiben vom 01.08.2018**
vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist am 03.07.2018 per Mail bei uns eingegangen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. §68 Abs.1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die o.a. Planung werden die Belange der Telekom nicht berührt.

Wir bitten Sie, uns im Zuge der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen für die geplanten Neuausweisungen von Baugebieten erneut zu beteiligen.

Für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordination mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass sich die Kommune rechtzeitig vor Beginn von konkreten Baumaßnahmen mit uns in Verbindung setzt.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise bezüglich der Beteiligung im Bebauungsplanverfahren sowie der Abstimmung hinsichtlich der Baumaßnahmen werden in der Planfolge berücksichtigt. Für den Darstellungsinhalt der Flächennutzungsplanänderung sind diese Anregungen nicht relevant. Insofern besteht auch kein Änderungsbedarf.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis: 13 : 1

ohne GR Empl (zu diesem Zeitpunkt noch nicht anwesend)

21 Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 09.08.2018

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.a. Verfahren der Marktgemeinde Glonn, die für das Planvorhaben zur Errichtung eines Lebensmittelmarktes die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich westlich der Kastenseestraße beschlossen hat. Da eine Sanierung bzw. Modernisierung aus funktionaler und wirtschaftlicher Sicht nicht realisierbar ist, wurde ein neuer Standort für den Neubau des Penny-Marktes gesucht. Zu diesem Zweck wird der nordöstliche Teil des Geltungsbereichs nun als Sondergebiet Einzelhandel-Lebensmittelmarkt dargestellt und die restliche Fläche als Grünfläche, die zugleich als Ausgleichsfläche fungiert.

Die Schwellen für die Merkmale der Großflächigkeit werden laut Begründung weder bei dem bestehenden Einzelhandelsbetrieb noch bei dem in Planung befindlichen Einzelhandelsbetrieb erreicht bzw. überschritten. Diesbezüglich kann von Seiten der Handwerkskammer für München und Oberbayern keine Beurteilung des Planvorhabens vorgenommen werden, da den Planunterlagen die Größe der Verkaufsfläche nicht konkret zu entnehmen ist. Erst nach einer diesbezüglichen Konkretisierung der Planungen kann die Verfassung einer abschließenden Stellungnahme erfolgen.

Des Weiteren ist der Standort des Vorhabens als Ortsrandlage (wie entsprechend auch in der Begründung bestätigt) zu bezeichnen und daher vor dem Hintergrund des Ziels 5.3.1 des Landesentwicklungsprogramms 2013 genauso wie der etwas nördlich liegende Betriebsstandort aus unserer Sicht kritisch zu hinterfragen.

Es bleibt in den Planunterlagen offen, was mit dem aktuellen Standort des zu verlagernden Penny-Marktes passiert.

Es sei vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei mehr als zwei Einzelhandelsgroßprojekten auch im Hinblick auf unzulässige Agglomerationen auf ihre Summenwirkung geprüft werden müssen.

Aufgrund der Nähe zu bestehenden Mischbauflächen angrenzend wäre für das freiwerdende Areal die Beibehaltung und dementsprechend Weiterentwicklung als Mischbaufläche angesichts der immissionsschutzrechtlichen Situation von unserer Seite ausdrücklich zu befürwor-

ten: insbesondere in ländlichen und noch ländlich geprägten Raum ist es von Bedeutung, die vor Ort überwiegend vertretenen kleinen und mittelständischen Betriebe in ihrem Wirken zu unterstützen. Wir bitten Sie, diesen an dem freiwerdenden Standort ebenfalls eine Möglichkeit zur Ansiedlung zu geben, die in einem ausgewogenen Verhältnis zu Wohnbebauung geplant wird.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich des gewählten Standortes ist anzumerken, dass im Vorfeld alternative Standorte geprüft wurden, aber sachgerechte Alternativstandorte nicht zur Verfügung stehen. Hinsichtlich des bestehenden Standortes des Penny-Marktes ist festzustellen, dass noch keine Nachfolgenutzung bekannt ist, diese aber dem Nutzungsspektrum eines Mischgebietes, wie im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzt, entsprechen wird.

Bei dem geplanten Vorhaben sind weder nach der Darstellung des Flächennutzungsplans noch nach den Regelungen des nachfolgenden Bebauungsplans großflächige Einzelhandelsbetriebe vorgesehen.

Für den freiwerdenden Betriebsstandort des „alten“ Penny-Marktes gilt nach wie vor der rechtsverbindliche Bebauungsplan. Nach den Regelungen zur Art der baulichen Nutzung wäre aufgrund der Festsetzung „Mischgebiet“ zwar ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb zulässig, ist aber tatsächlich aufgrund der Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung – Festsetzung einer GR und GF von 875 m² - nicht zulässig und möglich. Änderungen des Flächennutzungsplans sind insofern weder vorgesehen noch veranlasst.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis: 12 : 3

22 Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 25.07.2018

Wie telefonisch besprochen, sind wir mit der o.g. Sondergebietsausweisung „Einzelhandel-Lebensmittelmarkt“ einverstanden. Wir bitten, im anschließenden Bebauungsplanverfahren die Festsetzung hinsichtlich der Dimension der Verkaufsflächen zu präzisieren. Laut Ihrer Aussage wird die Verkaufsfläche des Penny-Marktes ca. 900 m² umfassen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine weitere Präzisierung und Regelung der Verkaufsfläche. Für die Flächennutzungsplanänderung ergibt sich kein Änderungsbedarf.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis: 12 : 3

31 Untere Naturschutzbehörde, Landratsamt Ebersberg, Schreiben vom 07.08.2018

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zu dem oben genannten Vorhaben generell keine Einwände und Bedenken. Folgendes ist jedoch zu beachten:

1. Begründung mit Umweltbericht

Pkt. 5.1 „*Städtebauliche Entwicklung*“

Grundsätzlich ist einer flächensparenden Innenentwicklung der Vorrang gegenüber neuen Baugebieten im Außenbereich zu gewähren (§1 Abs. 5 BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB). Im zweiten Absatz unter Pkt.5 ist kurz beschrieben, dass sachgerechte Planungsalternativen unter Rückgriff auf Potentiale der Innenentwicklung im Markt Glonn nicht bestehen. Die Not-

wendigkeit eines Baugebietes im Außenbereich ist zu begründen, es sind insbesondere weitere Ausführungen zu Baulücken, Leerstände und Brachen zu tätigen. Wir bitten dies, in der Begründung zu ergänzen.

2. Umweltbericht

Pkt. 2.2 „Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und Pkt. 3.3 „Ziele und Grundsätze der Regionalplanung“

Gemäß Anlage 1 nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB hat der Umweltbericht folgende Bestandteile:

„Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden.“

Der Umweltbericht ist in Pkt. 2.2 „Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)“ und Pkt. 2.3 „Ziele und Grundsätze der Regionalplanung“ um die wichtigsten Ziele und Grundsätze des LEP Pkt. 7 „Natur und Landschaft“ zu ergänzen.

Punkt 5 Vermeidung und Verringerung

Wir bitten, folgende Vermeidungsmaßnahme unter Pkt. 5 aufzunehmen:

„Die extensiv genutzte Steilböschung mit ihrem Baum- und Strauchbestand ist als Lebensraum zu erhalten“.

Pkt.8.1 Naturhaushalt und Landschaftsbild

Wir bitten, den letzten Satz wie folgt zu ändern:

*„Die auf der Böschung vorhandenen Bäume sind als wichtige Elemente der Siedlungsökologie sowie des Orts- bzw. Landschaftsbildes ebenfalls dargestellt und **müssen** dauerhaft erhalten bleiben“.*

Pkt. 8.3 „Besonderer Artenschutz“

Für das TK-Blatt 8037 (Glonn) sind weitere Arten beschrieben (z.B. Zauneidechse, Ringelnatter), welche in die Begründung nicht aufgenommen wurden. Die extensiv genutzte, Richtung Süden ausgerichtete Steilböschung mit ihrem Baum- und Strauchbestand bietet den vor genannten Arten einen potentiellen Lebensraum. Der vorliegende Flächennutzungsplan enthält keine Aussagen über die genannten Arten und entspricht damit nicht den Anforderungen an die Auseinandersetzung mit der artenschutzrechtlichen Thematik.

Wir bitten um Ergänzung der genannten Arten und weisen darauf hin, dass eine saP im folgenden Bebauungsplanverfahren durchzuführen ist.

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass nördlich, in unmittelbarer Nähe zum Umgriff des Vorhabens, die Feldgrille – *Gryllus campestris* – kartiert wurde. Diese Art ist im Zuge der Bauleitplanung „Eingriffsregelung“ zu beachten und abzarbeiten.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen die Untere Naturschutzbehörde gerne zur Verfügung.

Abwägung:

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Planvorhaben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass vorhandene und für eine bauliche Nutzung geeignete Flächenpotenziale in den Siedlungsgebieten, z.B. Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz, sowie Möglichkeiten zur Nachverdichtung vorrangig genutzt werden müssen, um die Innenentwicklung zu stärken. Die vorhandenen innerörtlichen Entwicklungspotenziale sind jedoch wegen gegenläufiger Eigentümerinteressen, ihrer geringen Flächengrößen und / oder ihrer Lage, z.B. in einer Hochwassergefahrenfläche, für das beabsichtigte Vorhaben tatsächlich nicht geeignet. Sie stehen damit im Sinne des maßgeblichen Plansatzes des LEP Bayern als Potenziale für die Innenentwicklung nicht zur Verfügung. Lediglich eine im Eigentum der Marktgemeinde stehende Grundstücksfläche könnte aufgrund ihrer Flächengröße das Vorhaben aufnehmen. Diese Fläche steht aber ebenfalls nicht zur Verfügung, da sie vertraglich mit einer Nutzungsbindung für ein Vorhaben

des Gemeinbedarfs versehen ist. Die genannten Sachverhalte werden in der Begründung Pkt. 5.1 ergänzt.

Im Umweltbericht sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die sich auf die Siedlungsentwicklung beziehen, ausführlich dargelegt. Vollständigkeitshalber sollte der Empfehlung der Fachbehörde gefolgt und zusätzlich dazu folgende, im LEP Bayern und im Regionalplan München festgelegten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes in den Abschnitten 2.2 und 2.3 des Umweltberichts ergänzt werden:

zu Abschnitt 2.2:

7.1.1 (G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

7.1.2 (Z) Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen.

7.1.4 (Z) In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig.

7.1.6 (G) Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden.

7.1.6 (Z) Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des LEP

"... wichtigen Beitrag zur Daseinsvorsorge. Der beabsichtigte Standort bindet an eine geeignete Siedlungseinheit an. Er liegt weder in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, noch in einem regionalen Grünzug. Wanderkorridore und Biotopverbundstrukturen für wildlebende Arten werden nicht berührt, zusammenhängende Lebensräume nicht zerschnitten. Die Planungsabsicht der Marktgemeinde steht somit in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung, wie sie im Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) und im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2018 insbesondere für den allgemeinen ländlichen Raum und für Grundzentren festgelegt sind."

zu Abschnitt 2.3:

G 1.1.1 Es ist von besonderer Bedeutung, Natur und Landschaft in allen Teilräumen der Region für die Lebensqualität der Menschen, zur Bewahrung des kulturellen Erbes und zum Schutz der Naturgüter zu sichern und zu entwickeln.

In Abstimmung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernisse sind bei der Entwicklung der Region München die landschaftlichen Eigenarten und das Landschaftsbild, die unterschiedliche Belastbarkeit der einzelnen Teilräume und lärmärmer Erholungsgebiete, die Bedeutung der landschaftlichen Werte und die klimafunktionalen Zusammenhänge zu berücksichtigen.

Hierzu sollen in allen Regionsteilen die Funktionen der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft sowie die landschaftstypische natürliche biologische Vielfalt nachhaltig gesichert werden. Visuell besonders prägende Landschaftsstrukturen sollen erhalten werden.

Die Fragmentierung von Landschaftsräumen soll möglichst verhindert werden.

Z 1.1.2 Kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsräume sind ebenso wie historisch bedeutsame Sakral- und Profanbauten, Garten-, Park- und Schlossanlagen zu erhalten.

G 1.1.3 Alleen und Kanalsysteme sowie überörtliche Sichtachsen der historisch bedeutenden Sakralbauten und Schlossanlagen sollen erhalten und wo möglich wiederhergestellt werden.

G 1.1.4 Bei der räumlichen Entwicklung sollen die klimatischen Gebietseigenschaften berücksichtigt werden.

G 1.2.1 In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gesichert oder wiederhergestellt werden, die Eigenart des Landschaftsbildes bewahrt und die Erholungseignung der Landschaft erhalten oder verbessert werden.

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des LEP

"Mit der angebundenen Lage des Sondergebietes „Einzelhandel – Lebensmittelmarkt“ und der bereits vorhandenen, verkehrsmäßigen und sonstigen Erschließung erfolgt eine organi-

sche Siedlungsentwicklung, welche die maßgeblichen Grundsätze und Ziele der Regionalplanung berücksichtigt. Geeignete Innenentwicklungspotentiale bestehen nicht. Das Plangebiet liegt weder in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, noch werden kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsräume berührt. Trennwirkungen oder Beeinträchtigungen von Sichtachsen erfolgen in der weiteren Folge der Planung ebenfalls nicht. Für den Naturlandhaushalt bedeutsame Flächen werden zwar nicht in Anspruch genommen, berührt oder beeinträchtigt, dennoch muss die konzeptionelle Ausgestaltung des sich aus der 8. Änderung des Flächennutzungsplans entwickelnden Bebauungsplans dafür Sorge tragen, dass die dann zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst gering gehalten werden und das gewohnte Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Insbesondere ist auf die vorhandene Geländeform zu reagieren und ein Eingriff in die Steilböschung mit Gehölzbestand, die als visuell prägende Landschaftsstruktur wirkt, nach Möglichkeit zu vermeiden. Ggf. notwendige Hangsicherungsmaßnahmen sollen aufgrund der Ortsrandlage so gewählt werden, dass sie für das Orts- und Landschaftsbild verträglich sind. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans steht insoweit in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung."

Die zu Pkt. 5 "Vermeidung, Verringerung" vorgeschlagenen Ergänzungen werden entsprechend berücksichtigt. Der letzte Satz in Pkt. 8.1 wird hingegen mit Verweis auf die Wesensmerkmale der Flächennutzungsplanung unverändert beibehalten.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich sind. Da gesicherte Nachweise von Tier- oder Pflanzenarten, die unter die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes fallen, für das Plangebiet nicht vorliegen, wurden beim LfU für das TK-Blatt 8037 (Glonn) Arteninformationen für den Lebensraumtyp "Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume" abgefragt. Die Zauneidechse kommt zwar im Bereich des TK-Blattes 8037 vor, für den Lebensraumtyp "Extensivgrünland" wird die Art jedoch nicht genannt. Auch bei einer Erweiterung der Abfrage auf zwei Lebensraumtypen ("Extensivgrünland" sowie "Hecken und Gehölze") erfolgt keine Nennung der Zauneidechse. Da die Ringelnatter nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt ist, unterliegt sie nicht den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG und ist demgemäß nicht Gegenstand einer artenschutzrechtlichen Prüfung. Um den an eine hinreichende Auseinandersetzung mit den Belangen des besonderen Artenschutzes gestellten Anforderungen zu genügen, wird der Abschnitt "Artenschutz" um die Abfrage zu Artenvorkommen für den Lebensraumtyp "Hecken und Gehölze" sowie die Nennung der Zauneidechse als potenziell im Bereich der Steilböschung vorkommende Art ergänzt. Der Hinweis auf die Durchführung einer saP im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren wird prägnanter gefasst. Der Hinweis über ein in der Nachbarschaft kartiertes Vorkommen der Feldgrille wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der Abwägung wird die Begründung mit Umweltbericht entsprechend ergänzt. Eine saP-Prüfung soll in Auftrag gegeben werden.

Abstimmungsergebnis: 12 : 3

GR`in Dr. Glaser bittet, ihr persönliches Abstimmungsverhalten zu diesem TOP von nun an im Protokoll zu dokumentieren.

Frau GR`in Dr. Glaser hat diesem Beschluss nicht zugestimmt.

34 Regierung von Oberbayern, München, Schreiben vom 05.07.2018

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab:

Vorhaben:

Die Marktgemeinde Glonn beabsichtigt mit o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einzelhandels-Lebensmittelmarkt“.

Anlass der Planung sind die Verlagerung und der Neubau des direkt nördlich an das Plangebiet angrenzenden PENNY-Marktes.

Das Planungsgebiet (Größe ca. 1,1 ha) befindet sich im Westen der Marktgemeinde Glonn auf dem Flurstück Nr. 199 TF (Gemarkung Glonn).

Im gültigen Flächennutzungsplan sind die Flächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Landesplanerische Bewertung:

Laut der vorgelegten Begründung vom 26.06.2018 wird bei dem geplanten Einzelhandelsbetrieb die Schwelle zur Großflächigkeit nicht erreicht.

Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens ist aus landesplanerischer Sicht jedoch grundsätzlich zu prüfen, ob die Einzelhandelsziele gemäß

LEP 5.3.1 (Lage im Raum), 5.3.2 (Lage in der Gemeinde) und 5.3.3 (zulässige Verkaufsflächen) einschlägig sind.

Laut der vorgelegten Begründung befinden sich nördlich des Plangebiets weitere Einzelhandelsbetriebe (Bäckerei, Metzgerei). Darüber hinaus besteht nach der Betriebsverlagerung am derzeitigen Standort des PENNY-Marktes weiterhin Baurecht im Bereich Lebensmittel.

Vorsorglich weisen wir daher darauf hin, dass im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen ist (vgl. LEP-Ziel 5.3.1. i.d.F. der Änderungs-VO vom 21.02.2018).

Ergebnis

Die Darstellung des o.g. Sondergebietes entspricht grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens werden die Einzelhandelsziele gemäß LEP geprüft, bewertet und erläutert. Grundsätzlich ist allerdings festzustellen, dass die aufgeführten Ziele des LEP insbesondere für Einzelhandelsgroßprojekte gelten. Nach der vorliegenden Planung ist kein großflächiger Einzelhandelsbetrieb vorgesehen.

Im Vorfeld wurde die Zulässigkeit des Vorhabens bezüglich der Zielsetzung des LEP bereits geprüft. Weder im Bestand noch bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um Einzelhandelsgroßprojekt. Für die Nachfolgenutzung des „alten“ Penny-Standortes gelten die Regelungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans, der ein Mischgebiet festsetzt.

In einem Mischgebiet wären zwar grundsätzlich großflächige Einzelhandelsbetriebe zulässig, aufgrund der Festsetzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung kann allerdings kein großflächiger Einzelhandel realisiert werden. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist somit nicht veranlasst.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis: 12 : 3

Frau GR`in Dr. Glaser hat diesem Beschluss nicht zugestimmt.

36 Staatliches Bauamt Rosenheim, Schreiben vom 07.08.2018

2.1 Grundsätzliche Stellungnahme

Gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 26.06.2018 bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Rosenheim sowohl vom Fachbereich Straßenbau wie auch vom Fachbereich Hochbau keine Einwände, wenn die unter 2.2ff genannten Punkte beachtet werden.

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

Im Rahmen der Verlagerung eines Penny-Marktes auf die Flurnummer 199 der Gemarkung Glonn wurde eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Glonn erarbeitet.

2.3 beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

- keine –

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Bauverbot:

Entlang des Ortsdurchfahrtsverknüpfungsbereichs von Kreisstraßen gilt gemäß Art. 23 Abs.1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 15 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen.

Erschließung:

Mit dem Anschluss des Baugebietes an die Kreisstraße EBE 14 besteht grundsätzlich Einverständnis.

Über den Anschluss hat die Kommune vor Rechtsverbindlichkeit des Bauleitplanes den Abschluss einer Vereinbarung beim Staatlichen Bauamt Rosenheim zu beantragen, in der die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung zu regeln sind. Hierzu ist eine detaillierte Planung erforderlich. Der Baubeginn kann erst bei Vorliegen einer rechtsgültigen Vereinbarung erfolgen.

Wegen des zu erwartenden hohen Linksabbiegeaufkommens auf der EBE 14 wird die Anlage einer Linksabbiegespur erforderlich. Die Kosten sind von der Kommune zu tragen. Die Dimensionierung der Abbiegespur muss den Anforderungen der RAL entsprechen.

Die Leistungsfähigkeit der Einmündung St 2079 / EBE 14 ist zu prüfen. Die Ergebnisse sind dem Staatlichen Bauamt Rosenheim vorzulegen.

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

- Keine –

Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses, wenn unserer Stellungnahme behandelt wurde. Weiterhin bitten wir um die Übersendung eines Exemplars des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der Anbauverbotszone ist festzustellen, dass diese bereits in der Planzeichnung dargestellt ist. Hinsichtlich der Forderung nach einer Linksabbiegespur ist anzumerken, dass der geplante Penny-Markt, ebenso wie der bestehende, weitestgehend eine Nahversorgungsfunktion für Glonn übernimmt, d.h. der Kundenverkehr kommt im Wesentlichen aus Richtung Glonn. Eine Linksabbiegespur ist demzufolge nicht erforderlich. Für den Flächennutzungsplan ergibt sich insofern kein Änderungsbedarf.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Marktgemeinderat sieht keinen Bedarf zur Errichtung einer Linksabbiegespur. Eine Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

38 Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Schreiben vom 06.08.2018

der Penny-Markt in Glonn soll in unmittelbarer Nähe des jetzigen Standortes auf einer Teilfläche des Flurstücks 199/0 der Gemarkung Glonn neu aufgebaut werden. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,14 ha. Es befindet sich an einer Hangkante oberhalb der Kastenseestraße. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirt-

schaft dargestellt. Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung soll die bisher unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Fläche in ein „Sondergebiet mit Zweckbestimmung Einzelhandel-Lebensmittelmarkt“ umgewidmet werden.

Geomorphologisch liegt das Plangebiet im Übergangsbereich von Niedertrassenschottern zu Talfüllungen im Kupferbachtal. 2016 wurde ein baugrund- und Altlastengutachten erstellt. Es wurden 4 Kleinrammbohrungen bis in eine Tiefe von 7 m niedergebracht. Im südwestlichen Bereich wurden in Straßennähe (in KRB3) unter Auffüllungen und Mutterboden durchgehend feinsandige Schichten erkundet. In KRB 4, im nordöstlichen Bereich des Plangebiets, wo lt. Baugrundgutachten die Stellplätze vorgesehen sind, wurden zwischen 1 m und 5 m unter GOK sandig-schluffige Kiesschichten erbohrt. Hier wurde knapp unter Gelände auch Grundwasser erkundet.

In allen Bohrungen wurden auch Bodenproben zur Bestimmung von Schwermetallen und PAK entnommen. Organoleptische Auffälligkeiten wurden nicht festgestellt. Die untersuchten PAK-Parameter lagen durchwegs unter der Bestimmungsgrenze. Die gemessenen Schwermetallgehalte in der Trockensubstanz sind als gering einzustufen.

Den Unterlagen liegt ein Konzept zum „Regenwassermanagement“ bei. Demnach soll wild abfließendes Hangwasser an 3 Stellen gefasst und auf die hangabwärts gerichtete Grundstücksseite geleitet werden, wo es sich breitflächig über 3 Verteilmulden auf die Kastenseestraße verteilt. Mit dieser Maßnahme soll die Abflusssituation gegenüber dem Ist-Zustand nicht verschlechtert werden. Entsprechender Platz ist für die Verteilmulden lt. Planer vorzusehen.

Die Einleitung des auf befestigten (Dach-)Flächen anfallenden Regenwassers soll nach Rückhaltung und Drosselung lt. Planer in den Kupferbach erfolgen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind zunächst alle Versickerungsmöglichkeiten auf dem Grundstück selbst auszuschöpfen. Im Bereich des KRB 4 scheint eine Versickerung durchaus möglich zu sein, ggf. auch über Füllkörper-Rigolen mit Notüberlauf an einen Regenwasserkanal. Erste Priorität sollte immer die ortsnahe Versickerung haben. Die Sickerfähigkeit des Untergrundes ist im Zweifelsfall durch Sickertests zu überprüfen.

Im Allgemeinen ist ohnehin darauf zu achten, die Flächenversiegelung so gering wie möglich zu halten. Dazu gehört die Ausbildung von Hof- und Stellflächen mit Hilfe von durchsickerungsfähigen Baustoffen. Auf die Veröffentlichung des Landesamtes für Umwelt „Praxisratgeber für den Grundstückeigentümer, Regenwasserversickerung - Gestaltung von Wegen und Plätzen“ wird verwiesen. http://www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfw_was_00157.htm

Der Flächennutzungsplanänderung wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt. Im Bebauungsplanverfahren werden wir nochmals konkreter Stellung nehmen.

Das Landratsamt Ebersberg, Sachgebiete 41 und 44 erhält Abdruck.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Hinweise betreffen weitestgehend nicht den Darstellungsinhalt des Flächennutzungsplans, sondern den Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Die grundsätzliche Thematik der Wasserwirtschaft ist in Kapitel 6 der Begründung ausreichend behandelt. Weitere Ergänzungen sind nicht erforderlich.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis: 13 : 2

Frau GR`in Dr. Glaser hat diesem Beschluss nicht zugestimmt.

39 Dr. Niemeyer-Wasserer, Kreisheimatpflegerin, Zorneding, Schreiben vom 03.08.2018

Außerhalb des Planungsgebietes, jedoch in unmittelbarer Nähe, befinden sich die Bodendenkmäler D-1-8037-0023 Siedlung des Jungneolithikums (Münchshöfener Kultur) und D-1-8037-0025 Körpergräber des frühen Mittelalters.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf das Bodendenkmal D-1-8037-0025 ist bereits in der Begründung enthalten. Der Hinweis auf das Bodendenkmal D-1-8037-0023 wird noch in die Begründung aufgenommen. Weitere Ergänzungen sind nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Flächennutzungsplan wird nicht geändert. Die Begründung wird in Kapitel 10.2 noch mit dem Hinweis auf das Bodendenkmal D-1-8037-0023 ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Marktgemeinderates:

1.
Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.
2.
Der Marktgemeinderat des Marktes Glonn beauftragt den Planfertiger, die beschlossenen Änderungen / Ergänzungen in die 8.Änderung des Flächennutzungsplans einzuarbeiten.
3.
Der Marktgemeinderat des Marktes Glonn billigt die 8.Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung mit Umweltbericht unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen in der Fassung vom 25.09.2018.
4.
Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 3

Auf Antrag von Herrn Hellriegel stimmte der Marktgemeinderat einer namentlichen Dokumentation der Abstimmung zu diesem Beschluss zu.
Frau Dr. Glaser, Herr Gerneth und Herr Hellriegel haben diesem Beschluss nicht zugestimmt.
Alle übrigen anwesenden GR-Mitglieder stimmten zu.

4. Beratung über die Steuerung des Kiesabbaus im Gemeindegebiet und eventuell Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Konzentrationsflächenplanung Kiesabbau"

Sachverhalt:

Derzeit beginnen auf dem benachbarten Gemeindegebiet von Baiern die Vorarbeiten für den geplanten Kiesabbau. Die Gemeinde Baiern verfügt über den rechtswirksamen Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszone Kiesabbau“ (8. Änderung des FNP) und schränkt hierdurch den Abbau auf die genehmigte Abgrabungsfläche ein.

Beim Kiesabbau handelt es sich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben, welches allgemein zulässig ist, insofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Durch eine entsprechende Konzentrationsflächenplanung auf gemeindeeigenem Gebiet, könnte der Markt Glonn Abgrabungsrechte auf den Bereich einer künftigen Konzentrationszone einschränken. Voraussetzung hierfür ist ein nachvollziehbares und gut begründetes Standortkonzept. Bei der Wahl der Kiesabbaufläche sind die Kriterien der „Richtlinie für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen und ergänzend gleichbedeutende Kriterien zu berücksichtigen. Über ein schrittweises Ausscheiden von ungeeigneten Flächen und Abwägen einzelner Belange erfolgt die begründete Wahl der Konzentrationszone als geeigneter Standort für den Kiesabbau.

Durch die Planung wird das Ziel verfolgt, die Versorgung mit Kies in ausreichendem Umfang zu sichern sowie den Abbau auf einen geeigneten Standort zu konzentrieren und auf ein verträgliches Maß zu beschränken. Für die Bemessung der Kiesabbaufläche ausschlaggebend sind die Mächtigkeit der Kiesvorkommen im Gemeindegebiet, die infrastrukturellen Gegebenheiten und der örtliche Bedarf an Kies. Überörtliche Bedarfe und großflächiger Kiesabbau (> 10 ha) sind nicht zu berücksichtigen. Flächen hierfür sichert der Regionalplan.

Im Gemeindegebiet besteht bereits eine Kiesgrube westlich von Glonn an der Kreisstraße EBE 14. Im Zuge der Planung können Erweiterungsmöglichkeiten dieses Standortes geprüft werden. Seitens des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München liegt dazu ein Kostenangebot in Höhe von ca. 20.000 € für die Durchführung eines solchen FNP-Änderungsverfahrens vor.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat sieht die Notwendigkeit zur planerischen Lenkung des Kiesabbaus im Gemeindegebiet und beschließt die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Kiesabbau im Flächennutzungsplan.

Aufstellungsbeschluss:

Der Marktgemeinderat Glonn beschließt die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Kiesgewinnung. Die Planung umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen wird der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München, Arnulfstr. 60, 80335 München beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 1

5. Freiwillige Feuerwehr Glonn - Ersatzbeschaffung Atemschutzgeräte

Sachverhalt:

Aufgrund der ausgelaufenen Ersatzteilversorgung und der nötigen großen Atemschutzwartung, welche einige Tausend Euro kosten würde, macht es keinen Sinn viel Geld in die alten Geräte zu investieren. Diese müssten aufgrund fehlender Ersatzteile bei Defekten nach und nach durch neue Geräte ersetzt werden. Daher erscheint es wirtschaftlicher, die alten Atemschutzgeräte durch neue zu ersetzen. Hierzu wurden Angebote von 3 Firmen eingeholt.

Die FFW Glonn benötigt 6 normale „1-Flaschen Atemschutzgeräte“ sowie 2 „Langzeit 2-Flaschen Geräte“ als Langzeitempfergeräte (vor allem für das Personal im Korb der Drehleiter).

Jeweils 2 normale „1-Flaschen Atemschutzgeräte“ werden für die Ortsteilfeuerwehren Schlacht-Kastensee und Mattenhofen-Haslach sowie je eine Atemschutzüberwachungstafel benötigt.

Das günstigste Angebot über 52.294,76 € hat die Firma BAS Brand- und Arbeitsschutz abgegeben. Die weiteren Angebote liegen um 19% und 32% über dem Angebot der Firma BAS.

Da der aktuelle Bestellbedarf leicht gegenüber dem Angebot der Firma BAS abweicht, ergibt sich für die benötigte Ausrüstung ein Bruttobetrag von 53.757,16 €.

Herr Holzbauer, Gerätewart der FW Glonn, erläuterte die Notwendigkeit der Beschaffung und beantwortete Fragen aus dem Gremium.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Beschaffung der Atemschutzgeräte samt Zubehör bei der Fa. BAS Brand- und Arbeitsschutz zu einem Betrag von 53.757,16 €.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

6. Freiwillige Feuerwehr Schlacht-Kastensee - Bestätigung des neugewählten stellvertretenden Kommandanten

Sachverhalt:

Nach dem Rücktritt des stellvertretenden Kommandanten der FFW Schlacht-Kastensee wurde eine Nachbesetzung notwendig. In der Dienstversammlung vom 12.06.2018 wurde in ordnungsgemäß durchgeführter Wahl Herr Georg Brunnhofer jun., geb. 13.3.1997, wohnhaft in 85625 Glonn, Schlacht 24, gewählt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Glonn bestätigt gem. Art. 8 Abs. 4 BayFwG die Neuwahl des Stellvertretenden Kommandanten, Herrn Georg Brunnhofer jun. ab dem 12. Juni 2018.

An dem gemäß Art. 8 Abs. 3 und 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der 1.AVBayFwG vorgeschriebenen Lehrgang „Gruppenführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“ soll Herr Brunnhofer bis Ende 2019 teilnehmen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

7. Bestattungswesen - Gebührengestaltung

Sachverhalt:

Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung der Jahre 2006 mit 2016 wurde eine Textziffer aufgrund der Kostenunterdeckung im Bereich Bestattungswesen erstellt. Insgesamt lag der Kostendeckungsgrad bei 29%, was einer Unterdeckung von ca. 270.000 € im Prüfungszeitraum entspricht. Gemäß Textziffer sollten die Gebührensätze im Bereich Bestattungswesen erhöht werden, da das Bestattungswesen zu den Einrichtungen zählt, die grundsätzlich kostendeckend zu betreiben sind.

Die Ausgaben lagen im Mittel bei 34.814 € und die Einnahmen bei 10.134 €, was eine durchschnittliche jährliche Unterdeckung von 24.679 € ergibt.

Wenn eine Kostendeckung erreicht werden soll, so müssten im Schnitt alle Gebühren auf das 3,44 fache erhöht werden. Zieht man von der Unterdeckung die Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals (26.627 €/Jahr) ab, so ergäbe sich jährlicher Überschuss von 1.948 €.

Die aktuellen Benutzungsgebühren sind wie folgt:

| | |
|--------------------------------|----------|
| Einzelgrab: | 250.-- € |
| Doppelgrab: | 400.-- € |
| Familiengrab (3-stellig): | 550.-- € |
| Urnengrab: | 250.-- € |
| Urnengrab mit Dauergrabpflege: | 250.-- € |

Die letztmalige Anhebung der Grabgebühren erfolgte zum 1.5.2012.

Ein Vergleich mit anderen Gemeinden des VG Glonn zeigt, dass die Gebühren in Glonn auf ähnlichem Niveau liegen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Gebühren im Bereich des Bestattungswesens momentan nicht zu ändern. In ca. 3 Jahren soll dies erneut beraten werden.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

8. Gewerbesteuer-Hebesatzfestlegung künftiger Zeiträume

Sachverhalt:

In der Genehmigung des Haushaltes für 2018 wurde darauf hingewiesen, dass der Gewerbesteuerersatz mit 300 v.H. seit 2016 unter dem Nivellierungshebesatz von 310 v.H. liegt. Ebenso wurde im Bericht über die überörtliche Rechnungsprüfung eine Textziffer zur Höhe des Gewerbesteuerersatzes erstellt. Darin wird unter anderem darauf hingewiesen, dass der Gewerbesteuerersatz beim Markt Glonn seit 1976 unverändert bei 300 v.H. liegt. Da in 2016 die Nivellierungshebesätze nach FAG von 250 v.H. auf 310 v.H. für alle Realsteuern angehoben wurden, errechnet sich bei der Gewerbesteuer eine unverhältnismäßig hohe Umlage bzw. Umlagekraft. Es werden somit Umlagen (Gewerbesteuerumlage, Kreisumlage) für nicht erzielte Einnahmen fällig. Es wird von der überörtlichen Rechnungsprüfung empfohlen den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf über 310 v.H. zu erhöhen, da sich damit die Einnahmesituation verbessert und die Gewerbesteuererinnahmen momentan erheblich unter dem Landesdurchschnitt liegen. Der Gewerbesteuerhebesatz lag 2017 im Landkreisdurchschnitt bei 327,4 v.H. und im Landesdurchschnitt 2016 bei 328,3 v.H. In 2018 rechnet der Markt Glonn mit Gewerbesteuererinnahmen in Höhe von ca. 1,2 Mio. €, wovon Einzelunternehmen ca. 1/3 bezahlen.

Nach einem Fachaufsatz des bayerischen Gemeindetages sinkt die Gesamtsteuerbelastung bei Personengesellschaften bis zu einem Gewerbesteuerhebesatz von 380 v.H. leicht.

Bei Kapitalgesellschaften wurde durch die Unternehmenssteuerreform 2008 die Steuerbelastung durch eine 10%-ige Absenkung der Körperschaftssteuer und einer Senkung der Gewerbesteuermesszahl von 5% auf 3,5% deutlich gesenkt. Bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 300 v.H.

beträgt die steuerliche Erleichterung ca. 9,65% zum Stand vor 2008. Eine Erhöhung/Erniedrigung des Hebesatzes um 10 Punkte ergibt eine Veränderung um ca. 0,1% der steuerlichen Belastung für Kapitalgesellschaften. So würde sich bei einer Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes um 10 Punkte, die steuerliche Entlastung gegenüber vor 2008 von ca. 9,65% auf ca. 9,55% verringern. Es ist zu entscheiden inwiefern der Gewerbesteuerhebesatz verändert werden soll.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Gewerbesteuer-Hebesatz ab 01.01.2019 im Rahmen der Haushaltssatzung 2019 auf 310 v.H. festzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

9. Sanierung Mittelschule - Vergabe der Planungsleistung

Sachverhalt:

Das Mittelschulgebäude (Baujahr 1971) ist sanierungsbedürftig. Daher hat sich der Markt Glonn für das Kommunalinvestitionsprogramm Schulinfrastruktur (KIP-S) beworben. Im Juli 2018 wurde ein Zuschuss in Höhe von 600.000 € aus diesem Programm in Aussicht gestellt. Hierzu muss innerhalb von 6 Monaten die konkrete Fördermaßnahme eingereicht werden und alle baulichen Maßnahmen sind bis 31.12.2022 abzuschließen. Da die Sanierungskosten voraussichtlich deutlich über dem zugesagten Förderbetrag liegen werden, ist beabsichtigt, die Sanierung zu splitten und für den zweiten Teil einen Förderantrag nach FAG zu stellen. Hierzu bedarf es diverser Vorarbeiten. Die Verwaltung empfiehlt daher, den Planungsauftrag zu vergeben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Planungsauftrag an das Architekturbüro Martin Wäsler, Glonn, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

10. Brandschutzsanierung der Klosterschule - Vergabe der Planungsleistung

Sachverhalt:

Gemäß der Genehmigten Nutzungsänderung für die Klosterschule muss der Brandschutz verbessert werden. So sind z.B. eine Brandmeldeanlage und Brandschutztüren im Treppenhaus einzubauen bzw. das Treppenhaus rauchfrei zu machen oder ein Teil der Decken statisch zu ertüchtigen. Darüber hinaus ist die Fluchttreppe auf der Ostseite nicht DIN-konform und muss für eine uneingeschränkte zukünftige Nutzung des Dachgeschosses bis ins 2. Obergeschoss geführt werden. Da das Gebäude unter Denkmalschutz steht, müssen alle baulichen Veränderungen vorab mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt werden.

Die Ergebnisse des Rissmonitorings und der Setzungsmessungen der letzten Jahre ergaben kaum Veränderungen am Gebäude. Daher ist eine aufwändige Nachgründung des Gebäudes momentan nicht zwingend nötig. Es sollte jedoch überlegt werden, inwiefern die Stabilität des Gebäudes im Zuge der Baumaßnahmen verbessert werden kann.

Die Planungsleistungen für Architektur und Elektrofachplanung sollten vergeben werden um die Bauarbeiten sobald als möglich ausführen zu können.

Hierzu liegen zwei geprüfte Angebote Innenarchitekturbüro Hörgstetter aus Antholing und für die Elektrofachplanung vom Ingenieurbüro Schnabl GmbH aus Oberpfammern vor.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, einen Vertrag über die Planungsleistungen mit dem Büro Hörgstetter Innenarchitektur, Antholing, und dem Ingenieurbüro Schnabl GmbH, Oberpframmern, abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

11. Errichtung einer PV-Anlage auf dem Kindergarten am Klosterweg**Sachverhalt:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde durch Herrn Gerneth als Vertreter des Antragstellers vor Eintritt in die Beratung zurückgezogen. Inwiefern eine spätere Behandlung erfolgen soll, ist offen.

12. Neuverlegung der Trinkwasserleitung am Eichenweg in Haslach im Zuge des Kanalbaues**Sachverhalt:**

Bei der gestrigen Baustellenbesprechung am Eichenweg wurde entschieden, die Abwasserdruckleitung im offenen Graben und nicht im Spülbohrverfahren zu verlegen. Es bestanden von Seiten der Baufirma zu große Bedenken, bestehende Leitungen zu beschädigen. Zudem sind einige der vorhandenen Wasserleitungshausanschlüsse von der Lage her unbekannt. Das Risiko, Leitungen zu beschädigen, schien dem Ingenieurbüro und auch der ausführenden Firma Huber Rohrleitungsbau als zu hoch. Nachdem im offenen Graben gebaut wird, bietet es sich an die alte Asbest-Wasserleitung (80 mm Durchmesser) durch eine 100 mm-Gussleitung zu ersetzen. Die durch das IB Gruber-Buchecker geschätzten Kosten hierfür belaufen sich auf netto 125.873,57 €. Bei einem weiteren Betrieb der alten Leitung ist vermehrt mit Rohrbrüchen zu rechnen, da diese bei den Bauarbeiten öfter gequert werden muss. Eine spätere Erneuerung wäre wesentlich kostenintensiver.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der empfohlenen Erneuerung der Trinkwasserleitung im Eichenweg im Zuge des Kanalbaues zu. Grundlage hierzu ist der in der vorliegenden Kostenschätzung des IB Gruber-Buchecker beschriebene Leistungsumfang.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

13. Anfragen

Sachverhalt:

1. GR Jirsak:

Eltern aus dem Ortsteil Steinhausen weisen darauf hin, dass für Schulkinder die Querung der Kreisstraße EBE 14 in Balkham sehr gefährlich sei. Die Überquerung ist notwendig um auf den Gehweg Richtung Glonn entlang der Kastenseestraße zu kommen.

1. Bgm. Oswald:

Die Problematik ist bekannt. Jedoch gibt es durchaus Alternativen zu diesem Schulweg über das Mühlthal bzw. über den Grottenweg. Vorstellbar wäre ggf. auch die Einrichtung einer Lotsenfurt in Balkham, was allerdings mit dem Landkreis abzusprechen wäre. Natürlich müssten hierfür auch ausreichend Schülerlotsen zur Verfügung stehen.

2. GR Podehl:

Wie ist der aktuelle Sachstand beim Breitbandausbau?

1. Bgm. Oswald:

Die Verbindungsleitungen in die außenliegenden Ortsteile wurden bzw. werden aktuell verlegt. Innerorts ist mit dem Beginn der Baumaßnahmen, nach persönlicher Einschätzung, wohl nicht vor Frühjahr 2019 zu rechnen. Ein schriftlicher Terminplan von Seiten der Deutschen Glasfaser liegt leider immer noch nicht vor.

3. GR Depreé:

Zwischen Glonn und Haslach wurden durch die Telekom Breitbandleitungen verlegt. Wurde dabei auch eine Leitung der Deutschen Glasfaser eingebracht?

1. Bgm. Oswald:

Soweit hier bekannt, wurde im Bereich der Haslacher Straße ortsauwärts bis zur Kläranlage auch ein Leerrohr der Deutschen Glasfaser mit eingelegt.

4. GR´in Sigl:

An der Kastenseestraße wurden auf Höhe einer privaten Baustelle wiederholt Lkw´s auf dem Gehweg abgestellt. Die auf dem Schulweg befindlichen Kinder mussten deshalb auf die Kreisstraße ausweichen.

1. Bgm. Oswald:

Der Bauherr wird diesbezüglich benachrichtigt um auf eine künftige Vermeidung dieses Zustands hinzuwirken.

Josef Oswald
1. Bürgermeister

Alois Huber
Schriftführer